



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

An den Stadtpräsidenten
Herrn Sebastian Ehlers

im Hause

Eingegangen
09. Okt. 2023
Büro der Stadtvertretung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.030, Aufzug C
Telefon: 0385/545-1001
Fax: 0385/545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
02.10.2023

**Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2023, TOP 18, Vorlage 939/2023
„Sofortige Weiterarbeit am B-Plan Warnitzer Feld“
Hier: Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V**

Sehr geehrter Herr Ehlers,

gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhebe ich hiermit

Widerspruch

gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.9.2023 zu TOP 18, Vorlage 939/2023, die sich auf die sofortige Weiterarbeit am B-Plan „Warnitzer Feld“ bezieht.

Nach dieser Vorschrift habe ich einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn der Beschluss das Recht verletzt. Ein Ermessen ist mir bei der Entscheidung über die Erhebung des Widerspruchs nach § 33 Abs. 1 S. 1 nicht eingeräumt.

Der vorgenannte Beschluss vom 25.9.2023 ist rechtswidrig und mit der kommunalverfassungsrechtlich vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Stadtvertretung und Oberbürgermeister nicht vereinbar. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die Stadtvertretung spricht sich gegen den vom Oberbürgermeister eingelegten Planungsstopp für das „Warnitzer Feld“ aus. Gleichzeitig beauftragt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister, bis Ende 2023 den Offenlagebeschluss und bis Ende 2024 den Satzungsbeschluss für das Plangebiet vorzulegen.“

Die Vollziehung der planungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters in seiner Funktion als Planungsbehörde.

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank

BIC BYLADEM1001 IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Der Beschluss ist schon deswegen rechtswidrig, weil der Oberbürgermeister das Erreichen eines bestimmten Planungsstandes zu einem festen Zeitpunkt nicht gewährleisten kann. Der Ablauf des Planungsverfahrens ist im BauGB bundesgesetzlich geregelt und umfangreichen Beteiligungserfordernissen unterworfen. Da hier Fristen einzuhalten sind, kann das Verfahren nicht beschleunigt werden. Den Offenlagebeschluss bis Ende 2023 vorzulegen, ist bei Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens nicht möglich. Wann die Satzung bei sofortiger Weiterarbeit am B-Plangebiet beschlussreif wäre, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Darüber hinaus ist die Fokussierung auf ein bestimmtes Baugebiet unter Ausblendung ebenfalls noch nicht umgesetzt, wesentlich älterer Baugebiete rechtlich zumindest problematisch. So liegen mir Aufstellungsbeschlüsse aus dem Jahr 2015 zum Baugebiet „Quartier am Hopfenbruch“ sowie aus dem Jahr 2018 zum Baugebiet „Wohnpark Paulshöhe“ vor. Auch dort soll Wohnraum geschaffen werden, so dass sich diese Planungen insoweit nicht vom „Warnitzer Feld“ unterscheiden.

Wie weit sind die Planungen bei den beiden genannten Baugebieten vorangeschritten?
Welche Planungskosten sind dabei bereits entstanden?

Über die Reihenfolge der Umsetzung dieser Aufstellungsbeschlüsse ist bislang nicht diskutiert worden. Die Priorisierung war stets Aufgabe der Verwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umsetzbarkeit mit den erforderlichen Beteiligten und der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushalts- und Fördermittel.

Dass Badenschier zuerst die Stadtentwicklung an sich gezogen hat, ist unerheblich??

Wenn die Stadtvertretung die Entscheidung über die Reihenfolge der Umsetzung der beschlossenen Baugebiete an sich ziehen will, dann muss über die Bedeutung aller Baugebiete im Verhältnis zueinander diskutiert und beschlossen werden. Allein der Umstand, dass mit der Planung zum „Warnitzer Feld“ bereits begonnen wurde, reicht hierfür nicht aus.

Zu den Planungen des Warnitzer Feldes besteht mit Blick auf die Ziele der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB noch Anpassungsbedarf. So ist zum Beispiel eine Versiegelung von schützenswerten Naturräumen im derzeit geplanten Umfang unter Klimaschutzgesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß. Hierzu weise ich auf das städtische Bodenschutzkonzept hin.

Darüber hinaus hat die Stadtvertretung bereits am 27.1.2020 den Klimanotstand in der Landeshauptstadt Schwerin ausgerufen, was in den Planungen bislang noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Gründe, warum die Planung zum „Warnitzer Feld“ trotz dieser Mängel Vorrang vor den anderen beschlossenen Wohngebieten haben soll, sind nicht dargelegt worden.

Der Grundlagenvertrag zwischen der Stadt und der LGE zur Planung des Warnitzer Feldes wurde seitens der Stadt am 24.11.2020 unterschrieben, da war der Klimanotstand bereits seit 10 Monaten ausgerufen, hätte also in den Planungen berücksichtigt werden können/ müssen. Sowohl das Bodenschutzkonzept als auch der ausgerufene Klimanotstand können bei der Anpassung der Planungen zum Warnitzer Feld berücksichtigt werden.

Dr. Rico Badenschier